



Stiftung Semperoper – Förderstiftung  
Schweriner Straße 1  
01067 Dresden  
info@stiftung-semperoper.de

## MITGLIEDSANTRAG KURATORIUM STIFTUNG SEMPEROPER – FÖRDERSTIFTUNG

- Ich/Wir möchte/n mit einer Jahresspende in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (ab 10.000 EUR) als institutionelles Kuratoriumsmitglied die Stiftung unterstützen.
- Ich/Wir möchte/n mit einer Jahresspende in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (ab 2.500 EUR) als privates, assoziiertes Kuratoriumsmitglied die Stiftung unterstützen.
- Ich ermächtige die Stiftung Semperoper – Förderstiftung (Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE67 2220 0001 1605 32), jährlich im Monat \_\_\_\_\_ wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
- Ich überweise die Jahresspende in vorgenannter Höhe jährlich auf das Konto der Stiftung Semperoper bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden: IBAN DE23 8505 0300 3120 0969 37, BIC OSDDDE81XXX
- Ich willige ein, dass die Daten für Informationen über Aktivitäten der Stiftung Semperoper – Förderstiftung verwendet werden. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn der organisatorische Ablauf dies erforderlich macht.

Weiterführende Informationen können unter [www.stiftung-semperoper.de/datenschutz](http://www.stiftung-semperoper.de/datenschutz) eingesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Name Firma

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ / Stadt Land

\_\_\_\_\_  
Telefon E-Mail

\_\_\_\_\_  
BIC IBAN

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

Nach Eingang dieses Formulars bei der Stiftung erhalten Sie umgehend eine Bestätigung.  
Wir freuen uns sehr darauf, mit Ihnen gemeinsam in der Stiftung zum Wohle der Semperoper zu wirken!

## **Spendenordnung**

### **1. Spendenerwartung**

Von institutionellen Kuratoriumsmitgliedern (Unternehmen und Vereinigungen) wird eine Spende in Höhe von mindestens 10.000 EUR pro Jahr erwartet.

Von natürlichen Personen wird eine Spende in Höhe von mindestens 2.500 EUR pro Jahr erwartet.

### **2. Befreiungen von der laufenden Forderung**

In begründeten Einzelfällen kann der Stiftungsrat die Spendenerwartung gegenüber einem Mitglied des Kuratoriums befristet oder unbefristet aussetzen oder reduzieren, wenn die Mitgliedschaft im Kuratorium im Interesse der Stiftung liegt und ein sachlicher Grund für eine Aussetzung oder Reduzierung der Spendenerwartung besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- eine Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium besteht,
- ein Mitglied des Kuratoriums in der Vergangenheit einen Förderbeitrag geleistet hat, der erheblich über der jährlichen Spendenerwartung lag.

Die Aussetzung oder Reduzierung der Spendenerwartung erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrates und Erklärung gegenüber dem Mitglied des Kuratoriums.

### **3. Regelmäßige Spenden**

Hat sich ein Mitglied des Kuratoriums verpflichtet, eine regelmäßige Spende zu leisten, hat die Geschäftsführung Sorge zu tragen, diesen einzufordern, sofern keine Befreiung von der laufenden Forderung ausgesprochen wurde. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann die Geschäftsführung von einer Durchsetzung der Spende absehen, wenn die Durchsetzung nicht im Interesse der Stiftung ist.

### **4. Aufhebung der Mitgliedschaft im Kuratorium**

Der Stiftungsrat verpflichtet sich selbst, gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung die Bestellung eines Mitglieds des Kuratoriums rückgängig zu machen, wenn das Mitglied der Spendenerwartung über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren nicht entspricht und eine Befreiung von der laufenden Förderung vom Kuratorium nicht beschlossen wurde. Das Mitglied des Kuratoriums ist von der Geschäftsführung nach Ablauf von einem Kalenderjahr sowie nach weiteren sechs Monaten auf die Spendenerwartung der Stiftung und die Selbstverpflichtung des Stiftungsrates zur Rückgängigmachung der Bestellung hinzuweisen.

Der Stiftungsrat und die Geschäftsführung werden diese Kriterien ab dem 1.1.2021 anwenden.